

Gemeinde Oberengstringen – Totalrevision Gemeindeordnung

Vorbemerkungen

Die neue Gemeindeordnung (GO) in der linken Spalte basiert auf der Mustergemeindeordnung des kantonalen Gemeindeamtes. Die neue GO wird in der folgenden Tabelle der aktuellen GO der Gemeinde Oberengstringen gegenübergestellt (mittlere Spalte). In der Kommentarspalte werden Änderungen zwischen der bisherigen und der neuen GO sowie wesentliche Abweichungen gegenüber der Mustergemeindeordnung erläutert.

Version vom 23. März 2017 zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeart Oberengstringen bildet eine Politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.	Bisher Art. 2 redaktionelle Anpassung an Muster GO
Art. 2 Gemeindeart ¹ Oberengstringen bildet eine Politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 2 Zweck der Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand sowie die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe. Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates und im Organisationsstatut der Schulpflege geregelt.	Bisher Art. 1 redaktionelle Anpassung
B DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Art. 3 Politische Rechte Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte. Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.	redaktionelle Anpassung. Für den/die Friedensrichter/in wird die Wohnsitzpflicht in der Gemeinde aufgehoben. Das ermöglicht in Zukunft flexible Zusammenarbeitsformen mit anderen Gemeinden.
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 4 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.	Art. 4 Verfahren Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	redaktionelle Anpassung. Ergänzung Abs. 3 mit Aufgabe des Wahlbüros.
	Art. 5 Berichte und Anträge Die Anträge über Sachgeschäfte sind im Rahmen der kantonalen Fristen gemäss Gesetz über die politischen Rechte zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht der antragstellenden Behörde allen Haushaltungen zuzustellen. siehe Art. 10 nGG	Verzicht – wird durch das übergeordnete Recht geregelt (Gesetz über die Politischen Rechte – GPR) siehe auch Art. 10

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 5 Urnenwahlen ¹ An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. ² Eine neue Amtsdauer der Gemeindebehörden beginnt jeweils am 1. August.	Art. 6 Urnenwahlen Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: 1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates 2. die Mitglieder der Schulpflege 3. die Mitglieder der Sozialbehörde 4. die Mitglieder der Gesundheitsbehörde 5. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission 6. der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte 7. der Friedensrichter.	Anpassung an die aktuelle Situation Die Anstellung des Gemeindeammanns / Betreibungsbeamten wird durch die Vereinbarung mit der Gemeinde Unterengstringen bestimmt. Es findet keine Volkswahl mehr statt. Anstellungsinstanz ist der Gemeinderat Oberengstringen. Gemäss Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte ist der Amtsantritt der Gemeindebehörden in der GO festzulegen. Ein Entscheid ist noch zu fällen.
Art. 6 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.	Art. 7 Wahlverfahren Absatz 1: Für die Erneuerungswahlen der in Art. 6 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.	
Art. 7 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Wahlverfahren Absatz 2: Bei Ersatzwahlen für diese Behördenmitglieder und Einzelämter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	Neuer Zusatz: Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über: 1. den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung 2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als 5 Mio.Fr. im Einzelfall.	Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Ziffern 3 – 8. Die Finanzkompetenzen dürfen in der Gemeindeordnung nicht mehr in Tabellenform dargestellt werden, weshalb Art. 14 bisher entfällt. Die tabellarische Übersicht wird der definitiven Fassung der neuen Gemeindeordnung als Anhang beigefügt. Hoheitliche Befugnisse nimmt die Gemeinde immer dann wahr, wenn sie gestützt auf geltende Gesetze in die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger eingreift, beispielsweise im Polizeirecht, im Bildungswesen usw. Siehe zu den Finanzbefugnissen zusätzliche Erläuterungen im Bericht für die vorbereitende Gemeindeversammlung

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 9 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung Der Abstimmung durch die Urne müssen Finanzbeschlüsse der Gemeindeversammlung im Sinne von Art. 14 Ziffer 3 und 4, sofern sie den Betrag von 1 Mio.Fr. übersteigen, unterbreitet werden, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Unter dem Begriff Finanzbeschlüsse sind auch ablehnende Entscheide der Gemeindeversammlung zu verstehen.	Redaktionelle Anpassungen mit Detailerläuterungen zu den von einer Urnenabstimmung ausgeschlossenen Sachgeschäften.
3. Gemeindeversammlung	3. Gemeindeversammlung	
Art. 10 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 10 Verfahren Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Redaktionelle Anpassung.
Art. 11 Wahlbefugnisse Die Gemeindeversammlung wählt offen: 1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung, 2. die Mitglieder des Wahlbüros.	Art. 11 Wahlkompetenzen Die Gemeindeversammlung wählt offen: 1. die Mitglieder des Wahlbüros	

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	Art. 12 Allgemeine Kompetenzen Die Gemeindeversammlung beschliesst über: 1. den Erlass und die Änderung - der Besoldungsverordnung - der Verordnung über die Abwasseranlagen - des Reglements des Gemeindewasserwerkes - der Abfallverordnung - weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung einschliesslich Grundsätzen für die Gebührenerhebung 2. die Festsetzung und Änderung - des kommunalen Gesamtplanes - der Bau- und Zonenordnung - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen 3. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen, und die Bestimmung der zuständigen Organe 4. Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird 5. den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen 6. den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, die die Finanzkompetenzen der Behörden übersteigen oder wenn hoheitliche Kompetenzen an die Organe einer anderen Gemeinde übertragen werden sollen 7. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlichrechtliche oder private Trägerschaften 8. Geschäfte, die an sich in die Kompetenz der Behörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Der Gemeindeversammlung stehen zudem zu: 9. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung 10. die Vorberatung über den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung 11. die Behandlung von Initiativen und Anfragen unter Vorbehalt von Art. 8.	Anpassung auf die zwingend von den Stimmberechtigten zu beschliessenden Reglemente und Verordnungen. Allerdings kann der Gemeinderat im Einzelfall auch andere Verordnungen oder Reglemente der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Die Vorberatung von Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung wird aufgehoben. Eine Information sowie der Einbezug der Bevölkerung in grundsätzlichen Fragen sind weiterhin möglich. Zur Abgrenzung von "wichtigen" und "weniger wichtigen" Rechtssätzen sowie von Aufgaben mit "erheblicher" und "weniger erheblicher" politischer Bedeutung siehe Kommentar im Bericht für die vorberatende Gemeindeversammlung.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 13 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung: 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.		Materiell unverändert – neu als eigener Artikel
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Artikel 8 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.		Materielle Anpassung an das neue Gemeindegesetz (Ziffern 3-5) sowie redaktionelle Anpassungen

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 15 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei welchen eine Kreditüberschreitung vorliegt, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000, 9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.	Art. 13 Finanzkompetenzen Die Gemeindeversammlung beschliesst über - den Voranschlag - den Gemeindesteuerfuss - die Finanzgeschäfte gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung. Die Gemeindeversammlung genehmigt - die Jahresrechnung - Bauabrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten. Art. 14 Aufteilung der Finanzkompetenzen Siehe Tabelle Art. 15 Ressortvorsteher, Ausschüsse Der Gemeinderat regelt im Organisationsreglement und die Schulpflege im Organisationsstatut die Finanzkompetenzen von Ressortvorstehern und Ausschüssen.	Materielle Anpassungen an das neue Gemeindegesetz. Siehe zu den Finanzbefugnissen zusätzliche Erläuterungen im Bericht für die vorbereitende Gemeindeversammlung.
C Gemeindebehörden	III. GEMEINDEBEHÖRDEN	III. Gemeindebehörden
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
	Art. 16 Überblick Nachfolgend sind die folgenden Organe umschrieben: - Gemeinderat (Art. 23 ff) - Schulpflege (Art. 34 ff) - Sozialbehörde (Art. 40 ff) - Gesundheitsbehörde (Art. 42 ff) - Kulturkommission (Art. 44 ff) - Bibliothekskommission (Art. 46 ff) - Grundsteuerkommission (Art. 48 ff) - Finanzplanungskommission (Art. 50 ff) - EDV-Kommission (Art. 52 ff) - Liegenschaftenkommission (Art. 54 ff) - Baukommission (Art. 56 ff) - Feuerwehrkommission (Art. 58 ff) - Jugendkommission (Art. 60 ff) - Rechnungsprüfungskommission (Art. 62 ff) - Wahlbüro (Art. 66 ff)	Auf diesen Artikel wird verzichtet. Verschiedene Kommissionen werden aufgehoben (z.B. EDV-Kommission, Grundsteuerkommission). Als unterstellte Kommissionen werden die Kulturkommission, die Bibliothekskommission, die Baukommission, die Feuerwehrkommission und die Jugendkommission sowie eine Personalkommission gebildet (siehe Art. 39 hinten). Die Bibliothekskommission ist Teil der Schule. Als Ausschüsse bestehen die Finanzplanungskommission, die Liegenschaftenkommission und der Bürgerrechtsausschuss weiterhin. Zur Stellung von unterstellten Kommissionen und Ausschüssen siehe Erläuterungen im Bericht für die vorberatende Gemeindeversammlung. Ausschüsse müssen in der GO nicht mehr genannt werden.
Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Art. 17 Geschäftsordnung und Organisation Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung, dem Organisationsreglement und dem Organisationsstatut der Schulpflege. Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.	Redaktionelle Anpassung an das neue Gemeindegesetz
	Art. 18 Behördenkonferenz Zur Beratung wichtiger und im gemeinsamen Interesse liegenden Gemeindeaufgaben kann eine Behördenkonferenz durchgeführt werden. Das Recht zur Einberufung steht allen Behörden zu.	Verzicht, da neu im Geschäftsreglement des Gemeinderats geregelt

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Art. 19 Beratende Kommissionen, Fachexperten Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht aufgeführt sind oder Fachexperten beiziehen. In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Ressortvorsteher den Vorsitz.	Redaktionelle Anpassung an das neue Gemeindegesetz.
Art. 18 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	Art. 20 Kompetenzdelegation an Ausschüsse und Ressortvorsteher Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden. Die jeweilige Behörde legt in einem internen Reglement fest, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorsteher in eigener Verantwortung erledigt werden können. Art. 21 Überprüfung durch Gesamtbehörde Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen und Ressortvorstehern kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	Redaktionelle Anpassung an das neue Gemeindegesetz Die Rechtsmittelfristen im Volksschulgesetz gehen den Bestimmungen gemäss Abs. 2 vor.
	Art. 22 Protokollierung Die Ausschüsse und Ressortvorsteher führen über ihre Entscheide, die beratenden Kommissionen über ihre Sitzungen Protokoll. Diese Protokolle sind der Gesamtbehörde regelmässig vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.	Verzicht, da neu im Geschäftsreglement geregelt.
2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 19 Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. ² Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.	Art. 23 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.	Redaktionelle Anpassung an das neue Gemeindegesetz.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 20 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		Materielle Ergänzung aufgrund des neuen Gemeindegesetzes. Damit kann der Gemeinderat Gemeindeangestellten politisch nicht erhebliche Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Damit kann sich der Gemeinderat in Zukunft von operativen Aufgaben entlasten.
Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: a) ein Mitglied als Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten, b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, 3. ernennt oder stellt an: a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, d) die weiteren durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Organe, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.	Art. 24 Wahlkompetenzen Der Gemeinderat wählt auf die gesetzliche Amtsdauer: 1. aus seiner Mitte - die Vizepräsidenten - die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen - die Präsidien und Mitglieder der Ausschüsse, soweit er dafür zuständig ist. 2. in freier Wahl - die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind - die Offiziere der Feuerwehr und das höhere Zivilschutzkader. Art. 25 Anstellungskompetenzen Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und teilzeitlichen Gemeindepersonals, soweit dies im Bereich der Schule nicht bei der Schulpflege liegt.	Materielle und redaktionelle Anpassungen an das neue Gemeindegesetz. ernennen = berufen wählen = aus Bewerbungen eine Auswahl treffen
Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Be-	Art. 26 Allgemeine Kompetenzen Der Gemeinderat besorgt die allgemeinen Gemeindeaufgaben, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Er besorgt insbesondere:	Beschränkung der Rechtsetzungsbefugnisse auf die durch das neue Gemeindegesetz zwingend notwendigen Erlasse

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
stimmungen über: 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	1. den Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben 2. die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt 5. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden 6. die Planung der Gemeindeentwicklung einschliesslich Finanz- und Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit den andern Behörden 7. die Festlegung von Zielvorgaben für seine Kommissionen und weiteren Gremien und die Aufsicht über die Einhaltung 8. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, einschliesslich Erlass und Änderung des Organisations-reglements 9. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen 10. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind. Es stehen ihm weiter zu: 11. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung 12. die Finanzkompetenzen gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung 13. die Schaffung neuer voll- und teilzeitlicher Stellen, ausgenommen im Schulbereich 14. der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind oder	

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
	den schulischen Bereich betreffen 15. die Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich nicht um bewohntes Gebiet handelt 16. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen 17. die Regelung der Unterschriftenberechtigung sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist 18. die Benennung und unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen ins öffentliche Eigentum der Gemeinde 19. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 20. die Ergreifung des Gemeindereferendums	
Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Schaffung von Stellen für die Gemeindeverwaltung soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 10. die Unterstützung des Gemeindereferendums.	Art. 27 Kompetenzen Bürgerrechtsgeschäfte Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte, soweit diese nicht der Gemeindeversammlung übertragen sind. Es stehen ihm insbesondere zu: 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes 2. die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren 3. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.	Materielle Anpassung an das neue Gemeindegesetz. Die Aufgaben werden in unübertragbare (Abs. 1) und übertragbare Aufgaben (Abs. 2) unterteilt. Die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben muss der Gemeinderat als Gesamtbehörde wahrnehmen. Die Aufgaben in Abs. 2 kann er an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und Kommissionen oder, soweit es sich um politisch nicht erhebliche Geschäfte handelt, an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung delegieren.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können: 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, sofern die bewilligten Kredite nicht überschritten wurden; im Übrigen ist die Gemeindeversammlung zuständig, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.		

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 24 Finanzbefugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, 3. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 2'000'000, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000. ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	Art. 28 Finanzielle Führung Der Gemeinderat ist zuständig für den Ablauf von Budgetierung, Finanzplanung und Finanzkontrolle. Er legt frühzeitig und in Zusammenarbeit mit den anderen Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest. Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen sind grundsätzlich in ihren selbständigen Aufgabenbereichen für die Budgetierung und Finanzplanung zuständig. Im Rahmen der Bereinigung kann der Gemeinderat Korrekturen vornehmen, wenn übergeordnete Gemeindeinteressen dies erfordern.	Dem Gemeinderat steht gemäss neuem Gemeindegesetz die Anlagekompetenz zu. Dazu gehören Festgeldanlagen aber auch der Erwerb von Immobilien des Finanzvermögens. Desinvestitionen (Verkäufe) von Immobilien des Finanzvermögens sind ebenso limitiert, wie Investitionen in Immobilien des Finanzvermögens. Als Ausgaben gelten weiterhin Investitionen in Immobilien des Verwaltungsvermögens. Diese sind von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat zu bewilligen. Neu werden die Finanzkompetenzen aufgeteilt in nicht übertragbare und übertragbare Befugnisse. Nicht delegierbar sind Beschlüsse ausserhalb des Budgets; diese sind vom Gemeinderat als Gesamtbehörde zu bewilligen. Hingegen kann der Gemeinderat die Befugnis, neue einmalige Ausgaben zu tätigen, sofern sie im Budget eingestellt sind, an einzelne Mitglieder, Kommissionen Ausschüsse oder an Gemeindegestellte delegieren. Weitere Erläuterungen dazu siehe Bericht für die vorberatende Gemeindeversammlung.
	Art. 29 Gemeindeschreiber Der Gemeindeschreiber unterstützt den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er hat im Gemeinderat beratende Stimme. Er hat die administrative Leitung der Gemeindeverwaltung, seine weiteren Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft umschrieben.	Verzicht. Wird im übergeordneten Recht beschrieben.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
	Art. 30 Abgrenzung der Ressort Es bestehen folgende Ressorts: - Präsidium - Schule - Finanzen - Liegenschaften - Hochbau - Tiefbau - Gesundheit - Sicherheit - Soziales - Werke Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung der Ressorts Änderungen vorzunehmen. Die detaillierte Ressortabgrenzung hält er im Organisationsreglement fest.	Die Organisation des Gemeinderats, seiner Kommissionen und Ausschüsse sowie der Verwaltung erfolgt neu im Geschäftsreglement (Anpassung gemäss neuem Gemeindegesetz).
	Art. 31 Konstituierung Zu Beginn jeder Amtsperiode teilt der Gemeinderat die Ressorts seinen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet. Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe dies erfordern, kann der Gemeinderat die Ressorts neu zuteilen.	Wird bei Bedarf im Geschäftsreglement festgehalten.
3. Eigenständige Kommissionen	3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	
3.1. Allgemeines	3.1. Allgemeines	
Art. 25 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Eigenständige Kommissionen können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.	Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit seiner Stellungnahme ergänzt weiterleitet.	Antragsrecht (bisher Art. 32) an die Gemeindeversammlung für die Schulpflege siehe neu Art. 27. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte für die Schulpflege und die Sozialbehörde (Art. 24) analog der Kompetenz beim Gemeinderat.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
	Art. 33 Aufgaben Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben haben die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.	
3.2. Schulpflege	3.2. Schulpflege	
Art. 26 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. ² Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	Art. 34 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.	Redaktionelle Anpassung aufgrund des neuen Gemeindegesetzes.
Art. 27 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		Ergänzung aufgrund der Mustergemeindeordnung. Damit können der Schulpflege weitere Aufgaben, beispielsweise im Bereich Kind, Jugend und Familie übertragen werden.
Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.		

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Volksschulgesetzgebung und den kommunalen Behörden-erlassen.	Art. 35 . Wahlkompetenzen Die Schulpflege wählt auf die gesetzliche Amtsdauer: 1. aus ihrer Mitte - die Vizepräsidenten - die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen - die Präsidien und Mitglieder der Ausschüsse, soweit sie dafür zuständig ist. 2. in freier Wahl - die Mitglieder und Präsidien der Kommissionen, soweit sie da-für zuständig ist - die Vertretungen der Schule in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeinde-versammlung dafür zuständig ist. Art. 36 Anstellungskompetenzen Die Schulpflege ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung: - der Lehrkräfte - der weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich.	Redaktionelle Vereinfachung.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Artikel 25 GO, 5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.	Art. 37 Allgemeine Kompetenzen Die Schulpflege besorgt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten das gesamte Schulwesen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie besorgt insbesondere: 1. den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben 2. die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung unterliegen 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen der Schule 5. den Erlass und die Änderung ihres Organisationsstatuts sowie von weiteren Verordnungen und Reglementen des Schulbereichs, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist. Es stehen ihr weiter zu: 7. die Aufsicht über den Schulbetrieb 8. die Finanzkompetenzen gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung 9. die Schaffung oder Aufhebung von Stellen im Schulbereich, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind 10. der Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden, soweit diese die Schule betreffen und nicht der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung vorbehalten sind 11. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese 12. der Erlass und die Änderung von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule 13. die Regelung der Unterschriftenberechtigung in ihrem Aufgabenbereich.	Redaktionelle Vereinfachung aufgrund des neuen Gemeindegesetzes.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.		

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 32 Finanzbefugnisse ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr. ² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.		Redaktionelle Anpassung aufgrund des neuen Gemeindegesetzes.
Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitung und eine Lehrperson als Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. ² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Art. 38 Lehrervertretung Die Schulleitung und das Konventspräsidium nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann zur Beratung besonderer Geschäfte die Teilnahme weiterer Lehrkräfte anordnen.	Anpassung an die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes bzw. der Volksschulgesetzgebung. Die Leiterin der Schulverwaltung bzw. der Leiter der Schulverwaltung wird als Schulkoordinatorin/Schulkoordinator bezeichnet.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 34 Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	Art. 39 Schulleitung In der Schule kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens acht Jahren erprobt bzw. bei Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelung auf Kantonsebene definitiv eingeführt werden. Die Schulpflege kann folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitungen bzw. an die Schulleitungskonferenz delegieren: 1. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen 2. Entscheide über das Absenzenwesen 3. Entscheide über die Schulorganisation 4. Entscheide über das Personalwesen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitungen bzw. der Schulleitungskonferenz kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden	Redaktionelle Anpassungen an das neue Gemeindegesetz.
Art. 35 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.		Ergänzung aufgrund der Vorgaben der Volksschulgesetzgebung.
3.3. Sozialbehörde	3.3. Sozialbehörde	

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 36 Zusammensetzung ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 40 Zusammensetzung Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt. Die Mitglieder werden durch die Ur-ne gewählt.	
Art. 37 Aufgaben Die Sozialbehörde besorgt eigenständig den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen.	Art. 41 Aufgaben und Kompetenzen Die Sozialbehörde ist zuständig für das Sozialwesen, namentlich - den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen - die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde. Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde zusätzlich übertragen werden.	Redaktionelle Anpassungen an das neue Gemeindegesetz.
Art. 38 Finanzbefugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: 1. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang: a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 60'000 im Jahr, b) wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 40'000 im Jahr.		Die Finanzbefugnisse eigenständiger Kommissionen müssen in der Gemeindeordnung geregelt werden. Bisher in Art. 14.
D Weitere Behörden und Aufgabenträger	IV. Weitere Organe und Beamtenungen	
1. Unterstellte Kommissionen		

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 39 Bestand Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse folgender unterstellter Kommissionen: 1. Baukommission, 2. Bibliothekskommission, 3. Feuerwehrkommission, 4. Finanzplanungskommission, 5. Jugendkommission, 6. Kulturkommission, 7. Liegenschaftenkommission 8. Personalkommission.		
2. Rechnungsprüfungskommission	1. Rechnungsprüfungskommission	
Art. 40 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.	Art. 42 Zusammensetzung Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.	

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 41 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch das kantonale Recht geregelt. Ihr werden Voranschlag und Jahresrechnung sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung bzw. Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.	Redaktionelle Anpassung. Auf die Einführung einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) wird verzichtet. Dem mit der Einführung und dem Betrieb einer GRPK verbundene administrative Zusatzaufwand kann kein erkennbarer Nutzen gegenübergestellt werden. Zudem besteht die Gefahr, dass mit einer GRPK eine „Schattenbehörde“ eingeführt würde, die Projekte aus Zeitgründen lediglich oberflächlich beurteilen und so zu wenig qualifizierte Empfehlungen zuhanden der Stimmberechtigten abgeben könnte.
Art. 42 Herausgaben von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	Art. 44 Referenten und Aktenbeizug Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die dazugehörigen Akten einzureichen.	Redaktionelle Anpassungen an das neue Gemeindegesetz.
Art. 43 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 45 Tagen.	Art. 45 Fristen Für die Behandlung von Voranschlag und Rechnung gelten die Fristen gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die Rechnungsprüfungskommission hat die übrigen Geschäfte innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung mitzuteilen.	Redaktionelle Anpassungen an das neue Gemeindegesetz.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
Art. 44 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.		Anpassung an bereits bestehende kantonale Vorschriften.
3. Wahlbüro	2. Wahlbüro	
Art. 45 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Art. 46 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsident (Vorsitz), den durch die Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern und dem Gemeinbeschreiber (Sekretariat). Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt.	Redaktionelle Anpassung
Art. 46 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Art. 47 Aufgaben Die Aufgaben des Wahlbüros werden durch das kantonale Recht geregelt.	Redaktionelle Anpassung
4. Betreibungsbeamter	3. Einzelämter	
Art. 47 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Art. 48 Gemeindeammann und Betreibungsamt Der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter, besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Redaktionelle Anpassungen.

Neue GO Oberengstringen	Aktuelle GO Oberengstringen	Kommentar
5. Friedensrichter		
Art. 48 Aufgaben und Anstellung ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. ² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Art. 49 Friedensrichter Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Redaktionelle Anpassung.
E Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 49 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.	Art. 50 Inkrafttreten	
Art. 50 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse	

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ... wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber: